

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 4. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2025)

zum Thema:

**Recht auf aktive Elternschaft für Eltern mit Behinderungen: Begleitete Elternschaft**

und **Antwort** vom 30. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22354

vom 04. April 2025

über Recht auf aktive Elternschaft für Eltern mit Behinderungen: Begleitete Elternschaft

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Ansprüche auf Unterstützung haben Eltern mit geistiger Beeinträchtigung und wo ist diese normiert (Begleitete Elternschaft)? Wann ist ein Anspruch rechtlich begründet, wann ist er zurückzuweisen?

Zu 1.: Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben Menschen mit einer Behinderung oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die wesentlich in der Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen u. a. Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Form von Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 78 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX)). Nach § 78 Abs. 3 SGB IX gehören zu den Assistenzleistungen auch entsprechende Leistungen, die Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder benötigen, oftmals als „Elternassistenz“ oder „begleitete Elternschaft“ bezeichnet. Bei der sogenannten „Elternassistenz“ geht es um kompensatorische Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX. Bei der sogenannten „begleiteten Elternschaft“ handelt es sich um pädagogische Anleitung,

Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle, d. h. um qualifizierte Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

Zudem haben Eltern, die von einer geistigen Behinderung betroffen oder bedroht sind, bei auch Anspruch auf Leistungen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII, z. B. als Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe oder temporäre Unterbringung in einer Mutter-Vater-Kind Einrichtungen. Die Art und der Umfang der Hilfe zur Erziehung richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Die Hilfe zur Erziehung kann bei Bedarf auch komplementär zur Assistenzleistung nach dem SGB IX erbracht werden.

2. In den 1990er Jahren wurde an der Universität Bremen erstmals in Deutschland zum Thema »Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung« geforscht. Was sagt der Forschungsstand heute zu Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung und in diesem Kontext zur Verwirklichung der Rechte von Eltern mit geistiger Behinderung?

Zu 2.: Der Senat führt selbst keine Forschungen zu dem Thema durch. Hier kann auf die einschlägige Fachliteratur sowie öffentlich zugängliche Quellen verwiesen werden.

3. Wie hoch ist das Fallaufkommen an Begleiteter Elternschaft in Berlin, wie hat sich der Bedarf entwickelt und inwiefern ist das bestehende Angebot bedarfsdeckend?

Zu 3.: Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor. Die Eingliederungshilfeleistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder werden im Rahmen der Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung nach § 78 Abs. 1 SGB IX erbracht und statistisch als „begleitete Elternschaft“ nicht gesondert ausgewiesen.

4. Begleitete Elternschaft ist eine Unterstützung für Eltern mit geistiger Beeinträchtigung beziehungsweise Lernschwierigkeiten und deren Kinder. Bei der begleiteten Elternschaft sind je nach Einzelfall sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) als auch Leistungen der Jugendhilfe (z.B. Hilfe zur Erziehung, SGB VIII) und Betreutes Einzelwohnen (BEW) nach SGB XII zur Unterstützung denkbar. Wie wird bei der Begleiteten Elternschaft der Notwendigkeit einer bereichsübergreifenden Zusammenarbeit Rechnung getragen, um eine bedarfsgerechte und möglichst unbürokratische Unterstützung von Eltern mit Behinderungen in Berlin zu leisten?

Zu 4.: Die sogenannte begleitete Elternschaft im Sinne des § 78 Abs. 1 und 3 SGB IX stellt ein sozialpädagogisches Unterstützungsangebot dar, um Eltern mit geistiger Beeinträchtigung bzw. Lernschwierigkeiten zur eigenständigen Lebensführung und zur Versorgung ihrer Kinder zu befähigen und so die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Sind im Einzelfall neben den Leistungen zur Sicherung der Teilhabe nach dem

SGB IX auch Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) erforderlich, wird die Bedarfsdeckung dementsprechend im Rahmen der Gesamtkonferenz bzw. der Hilfenkonferenz nach dem SGB VIII miteinander verzahnt.

5. a.) In der Begleiteten Elternschaft werden Angebote und Leistungen für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungsbedarf) und der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt. Welche Träger leisten die Angebote zur Begleiteten Elternschaft als Verbundangebote aus SGB VIII und SGB IX ? Inwiefern macht dies ggf. die Abrechnung schwieriger?

b.) Welche Träger leisten im Rahmen der Begleiteten Elternschaft Verbundangebote, die auch Betreutes Einzelwohnen (BEW) für den Personenkreis nach § 67, 68 SGB XII umfassen?

6. Begleitete Elternschaft ist immer eine Arbeit im Netzwerk. Die »verzahnten Hilfen« aus Eingliederungs- und Familienhilfe setzen eine enge Abstimmung voraus, damit sie ihre Wirksamkeit entfalten können. Welche Netzwerkstrukturen wurden in Berlin für die Begleitete Elternschaft aufgebaut?

8. In welchem Umfang werden bei der Begleiteten Elternschaft Kosten übernommen und wie läuft das Antrags- und Abrechnungsverfahren ab?

Zu 5., 6. und 8.: Bei komplexen Unterstützungsbedarfen können sowohl Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe als auch des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sein. Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag erbracht. Das Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX bildet die Grundlage, um für die leistungsberechtigten Eltern mit einer Behinderung auf der Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX die erforderlichen Leistungen festzustellen. Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch das Jugendamt gewährt. Die Grundlage bildet die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII.

Zur Bestimmung der Zuständigkeit für Leistungen, die Eltern mit Behinderungen benötigen, führt der Träger der Eingliederungshilfe in der Regel eine Gesamtkonferenz unter Beteiligung des Jugendamtes durch. Im Rahmen der Gesamtkonferenz wird geklärt, ob eine vorrangige Leistungspflicht des Jugendamtes besteht oder ob ggf. Assistenzansprüche von Eltern mit einer Behinderung auch neben Ansprüchen nach dem SGB VIII bestehen.

Leistungserbringer, die ein Angebot für Eltern mit Behinderungen und deren Kinder entwickelt haben, das sowohl das Kindeswohl sichert und gleichzeitig Eltern in ihrer

persönlichen Entwicklung begleitet und fördert, damit sie eine individuelle Entwicklung in ihrer Elternschaft erleben, haben eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sowohl mit dem Träger der Eingliederungshilfe als auch einen Trägervertrag nach dem SGB VIII mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung geschlossen.

Leistungserbringer in Berlin sind beispielsweise:

- Jugendwohnen im Kiez – Jugendhilfe gGmbH die eine Eltern-Kind-Wohngruppe speziell für Eltern mit geistiger Behinderung auf der Grundlage einer Kombination aus Leistungen nach § 34 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) und § 78 SGB IX (Eingliederungshilfe) anbieten.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (z. B. Lebenshilfe Berlin), der Träger unterstützt Eltern mit Behinderungen durch Beratung, Begleitung und praktische Anleitung. Diese Leistungen werden auf Grundlage von § 27 ff. SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) und § 78 SGB IX erbracht.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt getrennt in den jeweiligen Rechtskreisen. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtskreise, der unterschiedlichen Entgeltstrukturen und der unterschiedlichen Leistungsträger ist der Abschluss kombinierter Trägerverträge derzeit rechtlich nicht möglich.

Die Kosten für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und der Jugendhilfe nach dem SGB VIII werden je nach festgestelltem Bedarf durch die jeweiligen Leistungsgewährenden Stellen in vollem Umfang übernommen.

7. Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote gibt es im Hinblick auf Begleitete Elternschaft in Berlin? Welche Träger leisten diese und wo sind die etatisiert? (Bitte um Angabe von Einzelplan und Haushaltstitel)

Zu 7.: Alle Angebote, die Menschen mit Behinderungen beraten, beraten auch Eltern mit Behinderungen. Aufgrund der allgemeinen Expertise wird beispielhaft auf das Angebot der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) hingewiesen, welches durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanziert wird.

9. 2016 ist unter dem Dach der Referate Jugendhilfe und Menschen mit Behinderungen – ein Empfehlungspapier »Begleitete Elternschaft« entstanden, das Zielgruppen und Finanzierungsmodelle beschreibt sowie erste Empfehlungen zur Umsetzung gibt. Wie ist der Stand der Umsetzung?

Zu 9.: Das hier bekannte Empfehlungspapier „Begleitete Elternschaft“ von 2016 wurde vom Referat Jugendhilfe des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ohne Beteiligung des

Senats erstellt. Inhaltlich geht das Papier auf die oben dargestellten Leistungs- und Finanzierungsmöglichkeiten für Eltern mit geistiger Behinderung ein.

Berlin, den 30. April 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie